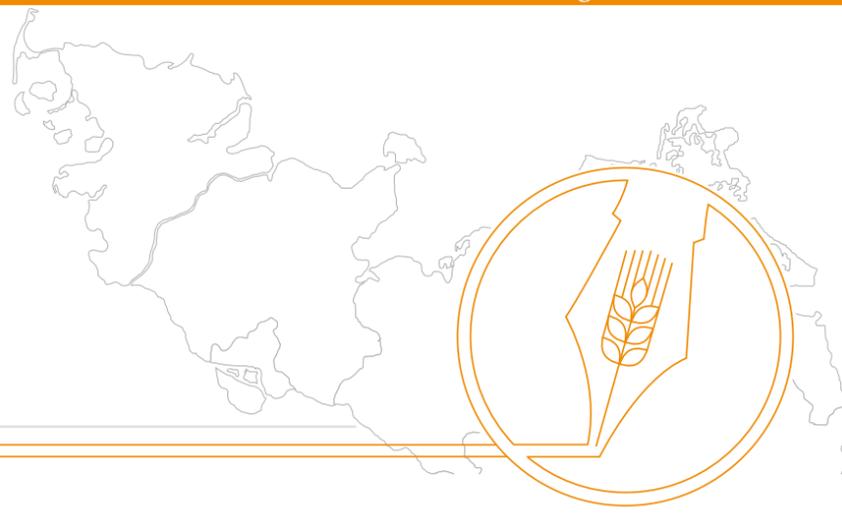


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Wann werden sich Bund und Länder einigen?

Eckpunkte der Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil aus April 2018 entschieden, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung des Grundvermögens in den alten Bundesländern seit dem Jahr 2002 mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Der Gesetzgeber muss bis Ende 2019 eine verfassungskonforme Neuregelung schaffen. Land & Wirtschaft hatte hierüber bereits in Ausgabe 2/2018 berichtet.

Im Februar 2019 haben sich die Bundesregierung und die Länder auf Eckpunkte für die Reform der Grundsteuer- und Bewertungsrechts verständigt. Nach Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums soll die neue Grundsteuer in der Praxis umsetzbar und verfassungsfest sein sowie aufkommensneutral gestaltet werden. Die Politik wird sich an diesen Aussagen messen lassen müssen.

Für den Bereich der Grundsteuer B auf bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude soll ein Ertragswertverfahren geschaffen werden, bei dem der Grund und Boden mittels der Bodenrichtwerte bewertet wird.

Die aufstehenden Gebäude sollen bei Wohngrundstücken in einem Ertragswertverfahren in die Bemessungsgrundlage einfließen, indem die durchschnittlichen Nettokaltmieten herangezogen werden. Wenn tatsächlich vereinbarte Nettokaltmieten gravierend abweichen, soll eine Auffanglösung greifen.

Bei gemischt genutzten Grundstücken sowie Geschäftsgrundstücken, bei denen weder tatsächlich vereinbarte Mieten vorliegen noch ortsübliche Mieten ermittelt werden können, soll anstelle eines Ertragswertverfahrens ein vereinfachtes Sachwertverfahren Anwendung finden.

Für die Grundsteuer A für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft soll ebenfalls ein Ertragswertverfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden. In diesem Zusammenhang verweist das Bundesfinanzministerium darauf, dass hierzu ein bereits in 2016 erarbeiteter Gesetzesentwurf des Bundesrates die Grundlage für weitere Diskussionen bildet. Seinerzeit forderte der Bundesrat neben der Bewertung

der Eigentumsflächen eine gesonderte Bewertung der Wirtschaftsgebäude und der Hofstelle.

Darüber hinaus sollen die Kommunen die Option erhalten, eine Grundsteuer C für unbebaute aber baureife Grundstücke zu erheben.

Da das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist zur gesetzlichen Neuregelung bis Ende 2019 gesetzt hat, entsteht für den Gesetzgeber zunehmend Zeitdruck. Detaillierte Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Grundsteuerreform sind bisher nicht möglich, da konkrete Materialien zu den Gesetzesentwürfen bisher nicht veröffentlicht worden sind. Land & Wirtschaft wird über das Gesetzgebungsverfahren weiter berichten. ■

EU-Kommission lässt nicht locker

Umsatzsteuerpauschalierung auf dem Prüfstand

Etwa zwei Drittel der deutschen Land- und Forstwirte wenden aktuell die Umsatzsteuerpauschalierung an. Diese Vereinfachungsregelung ist der EU-Kommission weiterhin ein Dorn im Auge. Die Bundesregierung hatte bereits im Mai 2018 im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens zur Frage der Zulässigkeit der deutschen Gesetzesregelungen Stellung genommen. Nun fordert die EU Deutschland erneut auf, die Umsatzsteuerpauschalierung mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Über die äußerst kritische Haltung der EU-Kommission gegenüber der deutschen Umsatzsteuerpauschalierung hatte Land & Wirtschaft zuletzt in Ausgabe 2/2018 berichtet. Die Bundesregierung sah in ihrer Stellungnahme die Pauschalierung als rechtskonform an. Mit Schreiben aus Januar 2019 fordert die EU-Kommission Deutschland erneut auf, die Umsatzsteuerpauschalierung für

Land- und Forstwirte mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen. Laut Pressemitteilung ist die Kommission der Auffassung, dass die Umsatzsteuerpauschalierung nur für Landwirte zulässig sei, bei denen die Anwendung der normalen Umsatzsteuerregelung auf verwaltungstechnische Schwierigkeiten stoßen würde. Der Anwenderkreis der Pauschalierung in Deutschland sei zu weit ausgedehnt worden und infolgedessen könnten Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt auftreten. Aus diesem Grund müsse die Umsatzsteuerpauschalierung gegenüber dem jetzigen Umfang eingeschränkt werden.

Reagiert Deutschland auf die Aufforderung der EU-Kommission nicht, kann die Angelegenheit an den Europäischen Gerichtshof verwiesen werden. Land & Wirtschaft wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–4

Eckpunkte der Grundsteuerreform – Seite 1

Umsatzsteuerpauschalierung auf dem Prüfstand – Seite 1

Editorial – Seite 2

Achtung: Steuerfreie Realteilung verpachteter Landwirtschaftsbetriebe zukünftig oftmals nicht mehr möglich! – Seite 2–3

Neues zu Midijobs – ab Juli 2019 höhere Verdienstgrenze – Seite 3

Vorsteuerabzug nicht gefährden – Unternehmenszuordnung bis zum 31. Juli erklären – Seite 3

Dienstleistungen für andere Landwirte – Umsatzsteuerpauschalierung oder Regelbesteuerung? – Seite 4

Umsatzsteuer auf Holzhackschnitzel 7 oder 19 Prozent? – Seite 4

Wanderschäfer dürfen die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden – Seite 4

Recht | Seite 4–5

Verpachtung von Flächen mit Zahlungsansprüchen – Pächter muss neu zugeteilte Zahlungsansprüche herausgeben – Seite 4

Neues Marktstammdatenregister – Meldepflichten und -fristen beachten! – Seite 5

Verpackungsgesetz – neue Antrags- und Meldepflichten – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 6–7

Unternehmensnachfolge – Übertragen, Vererben, Verkaufen – Seite 6–7

Verband aktuell | Seite 7–8

Neuer Geschäftsführer Steuerberater Dr. Tiedemann – Seite 7

Mitgliederversammlung 2019 – Veränderungen im Delegiertenausschuss – Seite 8

Steuertermine April bis Juni 2019 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Bundesverfassungsgericht hat vor einem Jahr die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber bis Ende 2019 Zeit für eine Neufassung gegeben. Die Richter bemängelten, dass die ver-



Dr. Willi Cordts

teten Einheitswerte von 1935 beziehungsweise 1964 die tatsächlichen aktuellen Wertverhältnisse nur noch unzureichend widerspiegeln und daher als Bemessungsgrundlage unzulässig sind. Aber was kommt jetzt?

Sah es Anfang Februar noch so aus, als hätten sich die Bundesregierung und die Länder mit ihren unterschiedlichen Interessen auf

einen Kompromiss geeinigt, ist dieser bis Redaktionsschluss wieder in weite Ferne gerückt. Einigkeit besteht zwischen Bund und Ländern darüber, dass die Grundsteuer als eine bedeutsame Einnahmequelle der Städte und Gemeinden nicht abgeschafft und das bisherige mehrstufige Besteuerungsverfahren – Feststellung der Bemessungsgrundlagen, Anwendung unterschiedlicher Steuermesszahlen je nach Grundstücks- / Gebäudetyp und Multiplikation mit dem kommunalen Hebesatz – beibehalten werden soll. Umstritten ist aber, ob die Grundsteuer zukünftig auf aktuellen Immobilienwerten beruhen soll oder ob einfachere Maßstäbe wie Grundstücks- und Gebäudeflächen herangezogen werden. Die Grundsteuer muss nämlich nicht zwingend auf monetären Werten des Grund und Bodens und der Gebäude beruhen, sondern kann auch auf Basis von Naturalgrößen oder einer Kombination aus beidem ermittelt werden. Da es sich um eine Objektsteuer handelt, tritt zudem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Eigentümer prinzipiell in den Hintergrund.

Das derzeitige Hickhack erinnert sehr an die letzte Erbschaftsteuerreform, bei der die Politik auch erst nach einer lange vorher absehbaren Entscheidung des Verfassungsgerichtes handelte und sich dann in endlosen Verhandlungen über die kontroversen Zielsetzungen „einfach“ oder „gerecht“ zerstritt. Unter größtem Zeitdruck kam dann ein Gesetz zustande, das weder das eine noch das andere ist. Es schwindet zunehmend die Hoffnung, dass es diesmal anders wird.

Im Interesse der Landwirte, Gewerbetreibenden und Freiberufler, die durch ihre betrieblich genutzten Immobilien wesentlich zum Grundsteueraufkommen beitragen, sowie der Eigentümer und Mieter von Wohnimmobilien richtet sich der Appell an die politisch Verantwortlichen, den Zeitbedarf für ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren nicht aus dem Blick zu verlieren. In Nachtsitzungen hinter verschlossenen Türen können zwar in letzter Minute politische Kompromisse erzielt werden. Für handwerklich saubere, sachgerechte Gesetzesregelungen, die nachhaltig Klarheit und Rechtssicherheit für die Zukunft schaffen, bietet aber nur ein parlamentarischer Entscheidungsprozess mit ausreichender Anhörung aller betroffenen Interessengruppen eine transparente demokratische Basis.

Ihr



Verpachtete Landwirtschaftsbetriebe

Achtung: Steuerfreie Realteilung zukünftig oftmals nicht mehr möglich!

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Selbstbewirtschaftung im Zuge des Strukturwandels eingestellt wurde, werden oftmals im Ganzen verpachtet. Dem Verpächter steht dann ein steuerliches Verpächterwahlrecht zu. Das bedeutet, dass der verpachtete Betrieb im steuerlichen Betriebsvermögen fortgeführt wird und der Verpächter weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt – solange er dem Finanzamt gegenüber nicht ausdrücklich eine steuerliche Betriebsaufgabe erklärt.

Nach Erbfällen stellt sich für die Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft häufig die Frage, inwieweit einzelne oder alle Erben einen Teil der Flächen zu Alleineigentum erhalten und diese dann ebenfalls als Betriebsvermögen weiterverpachten können. Grundsätzlich wird bei einer Verteilung des gesamten Betriebsvermögens eine steuerliche Betriebsaufgabe ausgelöst mit der Konsequenz, die stillen Reserven aller Wirtschaftsgüter aufzudecken und als Aufgabegewinn zu versteuern. Die Finanzverwaltung ließ jedoch bisher auch eine steuerneutrale Aufteilung eines Verpachtungsbetriebes zu. Im sogenannten Realteilungserlass ist geregelt, dass die einzelnen Mitunternehmer unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Praxis in der Regel erfüllt sind, die Grundstücke zu Buchwerten in eigene landwirtschaftliche Verpachtungsbetriebe übertragen können. Dieser Auslegung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus Mai 2018 widersprochen. Das Gericht hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem ein verpachteter Landwirtschaftsbetrieb schon über mehrere Generationen vererbt worden war. Nach der Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken entstand zwischen dem Finanzamt und den Steuerpflichtigen ein Streit, ob es sich bei den Flächen noch um landwirtschaftliches Betriebsvermögen handelte oder ob die Grundstücke schon in verjährten Zeiträumen zwangsweise in das steuerliche Privatvermögen überführt worden waren.

Die Regelungen zur steuerlichen Betriebsaufgabe landwirtschaftlicher Betriebe unterlagen im Laufe der Jahrzehnte immer wieder einem Wandel. Zuletzt hatte der Gesetzgeber mit Wirkung ab November 2011 geregelt, dass eine Betriebsaufgabe bei ruhenden – das heißt im Ganzen verpachteten – Betrieben erst dann vorliegt, wenn sie ausdrücklich gegenüber dem Finanzamt erklärt wird oder das Finanzamt davon Kenntnis erlangt hat, dass aufgrund einer dauerhaften Umwidmung des Betriebes oder einer Betriebszerschlagung eine Zwangsbetriebsaufgabe eingetreten ist. Damit sollte verhindert werden, dass die Finanzämter erst von einer Betriebsaufgabe erfahren, wenn die entsprechenden Veranlagungszeiträume bereits verjährt sind und die Versteuerung der stillen Reserven deswegen nicht mehr möglich ist.

Für tatsächliche Betriebsaufgaben vor 2011 ist demzufolge in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese nach damaligen Vorschriften vorgelegen haben könnte. Dies hat der BFH in mehreren Streitfällen getan. Dabei stellten die Richter fest, dass zum Beispiel eine Erbengemeinschaft ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht bereits im Jahr 1981 mit der Übertragung einzelner Flurstücke auf eine Beteiligte zu Alleineigentum aufgeben

hatte. Es handelte sich nach Ansicht der Richter vielmehr um eine bloße Verkleinerung des Eigentumsbetriebs, und dies führte noch nicht zu einer Betriebsaufgabe. Es lag lediglich eine Entnahme der beschriebenen Flächen in das Privatvermögen vor, sodass nur die in den entnommenen Flächen ruhenden stillen Reserven realisiert wurden. Da das restliche nach der Entnahme verbliebene Grundstück der Erbengemeinschaft weiterhin durch die Erbengemeinschaft verpachtet worden war, blieb ein landwirtschaftlicher Verpachtungsbetrieb bestehen. Dieser wäre nur dann aufgegeben worden, wenn die Erbengemeinschaft eine eindeutige Aufgabenerklärung abgegeben hätte. Dies war im Urteilsfall nicht geschehen. Die Betriebsvermögenshaftung des Flurstücks setzte sich im Wege der Surrogation auch nach einer Zerlegung in zwei neue Flurstücke fort. Die Vermessung der Teilflächen führte nicht zur Aufgabe des landwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs. Die Erbengemeinschaft hatte ihren Betrieb letztendlich 1983 mit der Übertragung der beiden Flurstücke an Tochter und Enkel aufgegeben. Mit der Übertragung der letzten zum Betriebsvermögen der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücke wurde der landwirtschaftliche Betrieb als selbstständiger Organismus des Wirtschaftslebens aufgelöst. Besteht der Betrieb nicht wie im Streitfall aus zwei Teilbetrieben, ist es ausgeschlossen, dass die Erbengemeinschaft zwei Teilbetriebe zum Buchwert auf die Mitunternehmer überträgt. Gegenstand der Übertragung zu Buchwerten ist die betriebliche Sachgesamtheit in dem Umfang, den sie im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Übertragung hat. Mit der Aufgabe des Betriebs der Erbengemeinschaft haben die landwirtschaftlichen Grundstücke ihre Eigenschaft als Betriebsvermögen verloren. Hier erlaubte die Finanzverwaltung nach dem Realteilungserlass die Fortführung der Buchwerte im Rahmen des Verpächterwahlrechts. Hierbei mussten die stillen Reserven nicht aufgedeckt werden, wenn keine Betriebsaufgabe durch die Einzelpersonen erklärt worden war. Der BFH entschied jedoch, dass die langjährige Verwaltungspraxis nicht rechtens war. Den Erben stand kein eigenes Verpächterwahlrecht zu. Der BFH erteilt damit der Übertragung eines geteilten Verpächterwahlrechts auf die einzelnen Miterben eine Absage, wenn diese die Flächen weiter an Landwirte verpachten. Damit sind in diesen Fällen zwangsweise die stillen Reserven aufzudecken, wenn die Miterben die Grundstücke nicht in eigene aktive Landwirtschaftsbetriebe überführen. Im Urteilsfall konnte der Miterbe demzufolge seine Flächen in 2001 steuerfrei aus dem Privatvermögen veräußern. ■ ➔

➔ Fortsetzung von Seite 2

Unser Rat:

Die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft über einen landwirtschaftlichen Verpachtungsbetrieb, bei der die einzelnen Miterben landwirtschaftliche Einzelflurstücke zugewiesen bekommen, stellt eine Betriebsaufgabe des ursprünglichen Landwirtschaftsbetriebes dar. Die stillen Reserven sind zu versteuern. Laut BFH soll das Verpächterwahlrecht nur dann greifen, wenn der einzelne Mitunternehmer seine Grundstücke in ein aktives, das heißt selbst bewirtschaftetes land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen überführt. Diese Auslegung soll auch gelten, wenn sich eine aktiv tätige landwirtschaftliche Mitunternehmerschaft real teilt und die Grundstücke nicht aus dem Sonderbetriebs-, sondern dem Gesamthandsvermögen auf die Beteiligten verteilt und dann verpachtet werden.

Die Finanzverwaltung hat sich zu den BFH-Urteilen noch nicht positioniert. Derzeit werden offene Veranlagungen über die Aufteilung von landwirtschaftlichen Verpachtungsbetrieben in den Finanzämtern nicht bearbeitet. Die Finanzämter erteilen für geplante Realteilungen solcher Betriebe auch keine verbindlichen Auskünfte. Wer aktuell eine Teilung eines Verpachtungsbetriebes plant, muss bei den bestehenden Rechtsunsicherheiten unter Umständen damit rechnen, die stillen Reserven voll zu versteuern. Welche Auswirkungen sich für Altfälle ergeben, bei denen unter anderer Auslegung des BMF-Schreibens bei einer Realteilung weiter Betriebsvermögen angenommen worden ist, bleibt abzuwarten. Möglicherweise befinden sich die damals verteilten Flächen dann nicht mehr in einem Betriebsvermögen, sondern wären in der Vergangenheit bei der Aufteilung der Erbengemeinschaft bereits Privatvermögen geworden. Ob die stillen Reserven in diesen Fällen noch erfasst werden können, richtet sich nach den formalen Berichtigungsmöglichkeiten des Steuerbescheides.

Neues zu Midijobs

Ab Juli 2019 höhere Verdienstgrenze

Ein sogenannter Midijob liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis mehr als 450 Euro und weniger als 850 Euro monatlich verdient. Der Bundestag hat Ende 2018 beschlossen, die Verdienstgrenze ab Juli 2019 von bisher 850 auf 1.300 Euro monatlich anzuheben. Zudem werden die Rentenansprüche der Midijobber verbessert.

Midijobs sind sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber hat Sozialversicherungsbeiträge in üblicher Höhe abzuführen. Für die Ermittlung der Arbeitnehmerbeiträge wird hingegen nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern eine reduzierte Bemessungsgrundlage herangezogen. Dadurch werden die Arbeitnehmer teilweise von Sozialabgaben entlastet, und der Übergang vom sozialversicherungsfreien Minijob zur voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird abgefedert. So haben Arbeitnehmer bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 451 Euro mit knapp elf Prozent nur etwa die Hälfte des regulären Sozialversicherungsbeitrags zu zahlen. Die prozentuale Beitragsbelastung steigt mit zunehmender Vergütung kontinuierlich an und erreicht aktuell und noch bis Ende Juni 2019 bei 850 Euro pro Monat den vollen Sozialversicherungsbeitrag. Mit den verringerten Sozialversicherungsbeiträgen sind auch reduzierte Rentenansprüche verbunden. Arbeitnehmer haben jedoch aktuell die Möglichkeit, auf die Anwendung der sogenannten Gleitzone zu verzichten und durch

eigene Zuzahlungen bis zur Höhe der vollen Sozialversicherungsbeiträge höhere Rentenansprüche zu erhalten. Ab dem 1. Juli 2019 wird die Entgeltspanne der Gleitzone bis monatlich 1.300 Euro erweitert. Die Gleitzone wird künftig als „Übergangsbereich“ bezeichnet. Der erwähnte Entlastungsmechanismus für die Arbeitnehmer bleibt erhalten. Dies hat zur Folge, dass ab dem zweiten Halbjahr 2019 auch bislang voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 850 bis maximal 1.300 Euro von der Übergangsregelung profitieren. Das neben stehende Beispiel für einen kinderlosen Arbeitnehmer mit der Lohnsteuerklasse I verdeutlicht die Zusammenhänge.

		Minijob	Midijob		
		450 €	451 €	850 €	1.300 €
Arbeitnehmer	Aushilfslohn	450 €	451 €	850 €	1.300 €
	Sozialversicherung	16 €	47 €	148 €	261 €
	Steuern	0 €	0 €	0 €	36 €
	Nettoverdienst	434 €	404 €	702 €	1.003 €
Arbeitgeber	Sozialversicherung	-	89 €	169 €	258 €
	Pauschale Abgaben	135 €	-	-	-
Steuern und Sozialabgaben insgesamt (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge)		151 € (34 %)	136 € (30 %)	317 € (37 %)	519 € (40 %)

hende Beispiel für einen kinderlosen Arbeitnehmer mit der Lohnsteuerklasse I verdeutlicht die Zusammenhänge.

Die für die Ermittlung der

Rentenansprüche maßgebenden Entgeltpunkte werden ab Juli 2019 nicht mehr nach der reduzierten, für die Beitragsbemessung maßgebenden Entgeltgröße, sondern nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt bemessen. Dadurch stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Ausdehnung der Midijob-Gleitzone und die sich dadurch ergebende Verringerung der Rentenversicherungsbeiträge nicht auch zu geringeren Rentenansprüchen führen. Die bisherige Wahlmöglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone zu verzichten, wurde daher abgeschafft. Um zukünftig die Rentenansprüche von Midijobbern berechnen zu können, sind die Arbeitgeber ab Juli 2019 verpflichtet, der Einzugsstelle auch das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt zu melden. ■



Unternehmenszuordnung bis zum 31. Juli erklären

Vorsteuerabzug nicht gefährden

Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführen, können sich im Regelfall die Vorsteuer für bezogene unternehmerisch genutzte Gegenstände und Dienstleistungen vom Finanzamt erstatten lassen.

Das Umsatzsteuerrecht gewährt für Gegenstände den vollen Vorsteuerabzug, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens zehn Prozent beträgt – eine Ausnahme gilt für Gebäude. Voraussetzung für den vollen Vorsteuerabzug ist, dass dem Finanzamt die Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmensvermögen angezeigt wird.

Grundsätzlich muss der Unternehmer seine Zuordnungsentscheidung unmittelbar bei Anschaffung des Gegenstandes treffen. Die Finanzverwaltung lässt es

jedoch zu, dass die Entscheidung spätestens in einer rechtzeitig erstellten Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr des Leistungsbezugs dem Finanzamt gegenüber dokumentiert wird. Maßgebend sind somit die gesetzlichen Abgabefristen für Steuererklärungen. Fristverlängerungen haben auf die Zuordnungsfrist keinen Einfluss.

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2017 waren Umsatzsteuererklärungen spätestens bis 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Entsprechend war die Zuordnungsentscheidung für im Jahr 2017 angeschaffte Gegenstände bis spätestens 31. Mai 2018 zu dokumentieren. Für Besteuerungszeiträume ab 2018 wurde die Abgabefrist für Steuererklärungen um zwei Monate verlängert. Die

Umsatzsteuererklärung 2018 ist somit bis spätestens 31. Juli 2019 einzureichen und die Finanzverwaltung hat entsprechend auch die Frist für die Zuordnungsentscheidung bis zum 31. Juli verlängert.

Die Dokumentation der Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt in der Praxis üblicherweise durch den tatsächlich geltend gemachten Vorsteuerabzug. Praktische Probleme gibt es häufig bei Unternehmern mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten, Kleinunternehmern und pauschalierenden Land- und Forstwirten, die keine Umsatzsteuererklärungen abgeben. In diesen Fällen ist es wichtig, die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. ■

Umsatzsteuerpauschalierung oder Regelbesteuerung?

Dienstleistungen für andere Landwirte

In der Praxis kommt es immer wieder zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Dienstleistungen eines Landwirtes an andere Landwirte unter Verwendung von Wirtschaftsgütern, die im eigenen Betrieb genutzt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich mit Urteil aus September 2018 mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem ein Landwirt seinen einzigen im Betrieb vorhandenen Mähdrescher in nicht unerheblichem Umfang auch für lohnunternehmerische Dienstleistungen nutzte. Der Mähdrescher wurde nach dem Einsatzflächenverhältnis zu 20 Prozent im eigenen Betrieb und zu 80 Prozent für Dienstleistungen verwendet. Der Landwirt ging in diesem Fall von der Anwendbarkeit der Umsatzsteuerpauschalierung aus. Die Finanzverwaltung hingegen wollte auf die lohnunternehmerischen Dienstleistungen die Regelbesteuerung anwenden, da diese im Vergleich zur eigenen Urproduktion einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Umsätzen des Betriebes ausmachten. Darüber hinaus sei die Nutzung des Mähdreschers nicht weit überwiegend für den eigenen Betrieb erfolgt.

Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung

Wanderschäferi

Beweidungsleistungen eines Schäfers unterliegen der Umsatzsteuerpauschalierung. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus September 2018. Aufgrund den bei der Wanderschäferi bestehenden Besonderheiten steht dem nicht entgegen, dass der Schäfer die Beweidungsleistung aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes erbringt.

Im Urteilsfall beweidete ein Schäfer mit seiner Schafherde die Grünflächen einer Immobiliengesellschaft gegen Bezahlung. Er ging davon aus, dass diese Leistung der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegt. Sowohl die Finanzverwaltung als auch das Finanzgericht widersprachen dieser Rechtsauffassung.

Der BFH folgte der Auffassung der Finanzverwaltung nicht und entschied, dass auch ein "überdimensionierter" Mähdrescher zur normalen Ausrüstung des landwirtschaftlichen Betriebes gehört, wenn es sich um den einzigen Mähdrescher handelt. Bei sogenannten Erstmaschinen sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Angemessenheitsbetrachtungen in Bezug auf die eigenbetriebliche Verwendung nicht anzustellen. Deshalb konnte im Urteilsfall die Umsatzsteuerpauschalierung Anwendung finden. Dabei spielt es auch keine Rolle, wenn in diesem Zusammenhang die Grenze von 51.500 Euro überschritten wurde, die als ertragsteuerliches Abgrenzungsmerkmal zu gewerblichen Einkünften Anwendung findet, da diese Grenze für umsatzsteuerliche Zwecke nicht zur Anwendung kommt.

Im Ergebnis hat der BFH den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung beim Einsatz von sogenannten Erstmaschinen, die auch im eigenen Betrieb verwendet werden, bejaht. Werden allerdings Maschinen eingesetzt, die bei summarischer Betrachtung ausschließlich für lohnunternehmerische Dienstleistungen angeschafft worden sind, ist die Regelbesteuerung anzuwenden. ■

Der BFH entschied jedoch zugunsten des Schäfers, dass auf die Beweidungsleistungen die Umsatzsteuerpauschalierung anzuwenden ist. Zwar hat der Empfänger der Leistungen diese für Zwecke der Erhaltungs- und Entwicklungspflege bezogen, sodass sie nicht unmittelbar zur landwirtschaftlichen Erzeugung beigetragen haben. Darauf kommt es aber nach Auffassung des BFH in den Fällen der im Umsatzsteuergesetz ausdrücklich genannten Wanderschäferi nicht an. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger seine Tätigkeit überwiegend auf eigenen Flächen und wie bei den im Urteilsfall streitigen Leistungen nur ausnahmsweise und vorübergehend auf fremden Flächen ausgeübt hat. ■

Umsatzsteuersatz 7 oder 19 Prozent?

Holzackschnitzel

Mit Urteil aus Juni 2018 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Verkauf von bei Waldarbeiten gewonnenen Holzackschnitzeln dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegt.

Der Kläger erbrachte landwirtschaftliche Dienstleistungen für den Pflanzenbau und verkaufte Holzackschnitzel, die er selbst aus angekauftem Holz herstellte. Die Umsatzerlöse versteuerte er mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass ausschließlich der Verkauf von sogenannten Industrie-Holzackschnitzeln, die im Rahmen eines Holzverarbeitungsvorgangs als Abfallprodukt zum Beispiel in Sägewerken oder Schreinerereien anfallen, dem ermäßigten Steuersatz unterfallen. Für Schnitzel aus dem Bereich des Baumverschnitts, also sogenannte Wald-Holzackschnitzel, gelte dies nicht. Im Klageverfahren berief sich der Kläger auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Umsatzsteuer. Danach dürfen gleichartige und deshalb im Wettbewerb stehende Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Umsatzsteuer nicht unterschiedlich behandelt werden. In erster Instanz gab das Finanzgericht dem Kläger Recht.

Der BFH hob jedoch das finanzgerichtliche Urteil wieder auf. Der Verkauf von Wald-Holzackschnitzeln unterliegt weder nach nationalem noch nach gemeinschaftlichem Recht der EU dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Es liegt auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Umsatzsteuer vor, da es sich bei Wald- und Industrie-Holzackschnitzeln um unterschiedliche Waren handelt.

Der Kläger hat daraufhin Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegt. Bisher ist noch nicht klar, ob die Beschwerde angenommen wird. Land & Wirtschaft wird über die weiteren Entwicklungen zu dieser Rechtsfrage berichten. Für die Praxis sind diese auch deswegen von Bedeutung, weil die Urteilsgrundsätze auch auf ähnliche Sachverhalte übertragbar sein dürften, wie etwa auf Knickholz, das zu Hackschnitzeln weiterverarbeitet wird. ■

Verpachtung von Flächen mit Zahlungsansprüchen

Pächter muss neu zugeteilte Zahlungsansprüche herausgeben

Das Oberlandesgericht Zweibrücken (OLG) hat im Februar 2018 in einem Berufungsverfahren entschieden, dass ein Pächter bei Beendigung des Landpachtvertrages die ihm in 2015 neu zugeteilten Zahlungsansprüche auch dann herauszugeben hat, wenn die ursprünglich mitgepachteten Zahlungsansprüche aufgrund der EU-Agrarreform 2015 zum 31. Dezember 2014 weggefallen sind.

In dem Urteilsfall wurden Flächen zusammen mit einer entsprechenden Anzahl von Zahlungsansprüchen auf der Grundlage eines Landpachtvertrages aus dem Jahre 2007 verpachtet. Bei Pachtbeendigung verweigerte der Pächter die Herausgabe der Zahlungsansprüche mit der Begründung, dass die ursprünglich mitgepachteten Zahlungsansprüche aufgrund der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik zum 31. Dezember 2014 kraft Gesetzes ihre Gültigkeit verloren hätten. Die ihm in 2015 neu zugeteilten Zahlungsansprüche seien an ihn als Bewirtschafter der gepachteten Flächen vergeben worden und nicht an die Eigentümer. Dem widersprach das OLG und bejahte eine Rückübertragungspflicht des Pächters. Zwar seien die ursprünglich mitgepachteten „alten“ Zahlungsansprüche mit Ablauf des Jahres 2014 in Wegfall geraten.

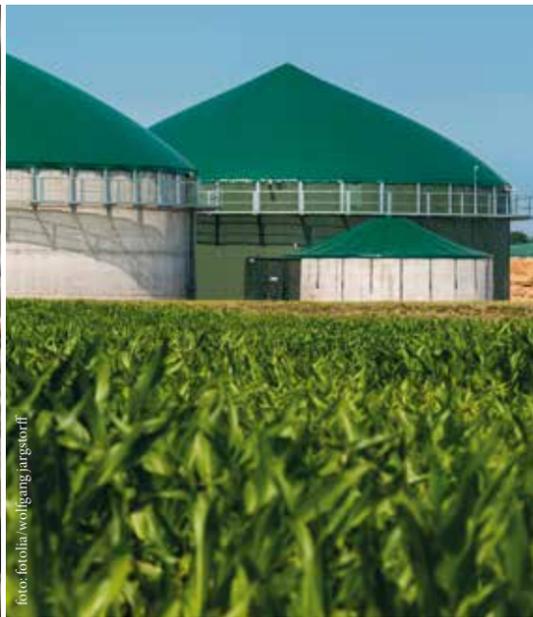
An die Stelle dieser „alten“ Zahlungsansprüche seien aber eine gleich hohe Anzahl „neuer“ Zahlungsansprüche getreten, die sich von den durch die gesetzliche Neurege-



lung des EU-Förderrechts untergegangenen Zahlungsansprüchen in der Sache nicht unterscheiden würden. Denn in der EU-Agrarreform 2015 läge kein grundsätzlicher Systemwechsel. Die Regelungen über die Zuweisung und Aktivierung von Zahlungsansprüchen seien nicht grundlegend neu konzipiert worden. Daher müsse der

Pächter die in 2015 für die gepachteten Flächen neu zugeteilten Zahlungsansprüche herausgeben. Die Verpächter könnten insoweit auch die direkte Übertragung der Zahlungsansprüche an einen von ihnen benannten Dritten verlangen. Von dem Anspruch erfasst sei auch die Verpflichtung des Pächters, die Übertragung der Zahlungsansprüche an die zuständige Landwirtschaftsbehörde zu melden. Die Rückübertragungspflicht des Pächters ergebe sich auch aufgrund ergänzender Vertragsauslegung. Denn das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Parteien auch von vornherein eine Übertragung von während der Pachtzeit neu zugeteilten Zahlungsansprüchen anstelle der mitgepachteten Zahlungsansprüchen an die Verpächter nach Ablauf der Pachtzeit vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss des Landpachtvertrages die Möglichkeit einer erneuten Reform des EU-Förderrechts bedacht hätten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Sache ist nunmehr beim Bundesgerichtshof anhängig. Das Urteil des OLG zeigt, wie wichtig es ist, dass Sie sich bei Abschluss eines Landpachtvertrages rechtlich beraten lassen. Dies gilt umso mehr, wenn auch Zahlungsansprüche zusammen mit der Fläche verpachtet werden. ■



Meldepflichten und -fristen beachten!

Neues Marktstammdatenregister

Nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes muss der Gesetzgeber ein sogenanntes Marktstammdatenregister einrichten. Dieses sollte ursprünglich bereits im Herbst 2017 starten. Nunmehr hat die Bundesnetzagentur das neue Marktstammdatenregister am 31. Januar 2019 vollumfänglich in Betrieb genommen.

Das Marktstammdatenregister ist als Onlinedatenbank ein zentrales Verzeichnis von energiewirtschaftlichen Daten. Eingeführt und betrieben wird es von der Bundesnetzagentur. Es löst als zentrales Verzeichnis das bisherige Anlagenregister und das Photovoltaik-Meldeportal ab. Ziel des Marktstammdatenregisters ist die Erstellung eines umfassenden behördlichen Registers, welches den Strom- und Gasmarkt abbildet, privatwirtschaftliche und behördliche Meldungen vereinfacht und die Datenqualität sowie Transparenz steigern soll.

Alle Marktakteure – hierzu zählen insbesondere sämtliche Anlagenbetreiber – sind gesetzlich verpflichtet, ihre EEG- und KWK-Anlagen fristgerecht in dem neuen Energiedatenportal der Bundesnetzagentur online zu registrieren. Dieses gilt selbst dann, wenn die EEG- bzw. KWK-Anlage schon früher in einem anderen Register der Bundesnetzagentur eingetragen wurde.

Bestehende EEG- und KWK-Anlagen, die vor dem 31. Januar 2019 in Betrieb genommen wurden, müssen sich innerhalb von 24 Monaten registrieren – also spätestens bis zum 31. Januar 2021. Neue EEG- und KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 31. Januar 2019 haben für die Registrierung nur einen Monat Zeit. Bei allen anderen Einheiten und Anlagen gilt: Bei Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2017 beträgt die Registrierungsfrist 24 Monate, bei Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2017 beträgt die Registrierungsfrist sechs Monate. Für besondere Ausnahmefälle gelten im Einzelfall andere Fristen.

Für die Registrierung von Stromspeichern ist außerdem die Frist nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu beachten: Bis zum 31. Dezember 2019 sind Stromspeicher, die ausschließlich mit erneuerbarem Strom geladen werden, als eigenständige Einheit im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Bei Verstößen gegen die Meldepflichten und -fristen drohen erhebliche Sanktionen, die die Kürzung der Umsatzerlöse um 20 Prozent umfassen. Der Sanktionszeitraum beginnt mit Fristüberschreitung und endet mit der erstmaligen Registrierung.

Weitere Informationen und den Zugang zur Registrierung finden Sie auf der Homepage www.marktstammdatenregister.de. Hilfestellung bei der Registrierung Ihrer EEG- oder KWK-Anlage bietet Ihnen die spezialisierte Unternehmensberatungsgesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes Treurat + Partner GmbH. ■



treurat
partner
berater

Niemannsweg 109 • 24105 Kiel
Tel.: 0431 - 5936-360
E-Mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

Neue Antrags- und Meldepflichten

Verpackungsgesetz

Im Zuge der aktuellen Diskussionen zum Thema Plastikverpackungen mussten sich Unternehmer zum Jahreswechsel mit dem neuen Verpackungsgesetz auseinandersetzen. Ziel des neuen Gesetzes ist es, Verpackungsabfälle zu reduzieren und das Recycling zu fördern.

Am 1. Januar 2019 trat das neue Verpackungsgesetz in Kraft. Es löst die Verpackungsverordnung ab. Es gilt für alle Vertrieber, die Verpackungen gewerbsmäßig in Deutschland in den Verkehr bringen, also für die sogenannten „Hersteller“. Das Verpackungsgesetz ist daher genauso von nationalen Produzenten wie etwa von Importeuren oder Online-Händlern zu berücksichtigen.

Die Hersteller sogenannter systembeteiligungspflichtiger Verpackungen haben weiterhin eine Beteiligungspflicht an einem dualen System, das für die Einsammlung und Verwertung der Verpackungen nach Gebrauch sorgt. Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen haben sich die Hersteller bei einer „Zentralen Stelle“ zu registrieren. Nach Erhalt einer Registriernummer ist diese an das entsprechende System mitzuteilen. Anschließend hat unverzüglich eine Meldung der im Rahmen der Systembeteiligung getätigten Angaben auch an die „Zentrale Stelle“ zu erfolgen. Für die Registrierung und Abgabe der Datenmeldungen dürfen keine Dritten beauftragt werden.



Die Hersteller haben bis zum 15. Mai des jeweiligen Folgejahres – also erstmals bis zum 15. Mai 2020 – eine Vollständigkeitserklärung abzugeben. Von dieser Vollständigkeitserklärung sind Hersteller jedoch befreit,

wenn sie weniger als 80 Tonnen beteiligungspflichtige Verpackungen aus Glas, 50 Tonnen aus Papier, Pappe oder Karton und weniger als 30 Tonnen Verpackungen eines anderen Materials in den Verkehr gebracht haben.

Des Weiteren werden durch das Verpackungsgesetz die derzeitigen gesetzlichen Mindestrecyclingquoten für alle Materialarten angehoben. Das Erreichen dieser Quote muss seitens des Systems im Rahmen des Mengestromnachweises jährlich dokumentiert werden.

Ohne eine Registrierung darf keine verpackte Ware in den Verkehr gebracht werden. Diese Regelung ist

unabhängig von der Betriebsgröße und der vermarkteten Menge. Eine Bagatellgrenze für die Registrierung existiert nicht. Hiervon sind auch Direktvermarkter betroffen, die zum Beispiel mit Kartoffeln befüllte Papiertüten oder mit Obst befüllte Beutel in den Umlauf bringen. Sie müssen sich ebenfalls bei der „Zentralen Stelle“ registrieren lassen und Lizenzierungsverträge mit einem der zugelassenen dualen Systeme abschließen. Regionale Verbände in der Landwirtschaft sollen hierzu neben Rahmenverträgen auch Beratung zu den Hintergründen und Zusammenhängen geben.

Detaillierte Informationen zum Verpackungsgesetz, insbesondere auch zum Antrags- und Meldeverfahren sowie zu Begriffsbestimmungen wie „systembeteiligungspflichtige Verpackung“, „Zentrale Stelle“ und dergleichen, finden Sie auf der Homepage verpackungsregister.org. ■

Hinweis:

Wie befürchtet, wurden erste Fälle von Abmahnungen (noch) nicht registrierter Betriebe durch Abmahnvereine bekannt. Soweit noch nicht geschehen, sollten betroffene Betriebe eine Registrierung durchführen.



Dr. Thomas
Tanneberger



Dr. Bernd
von Garmissen



Michael
Müller-Ruchholtz



Prof. Dr. Jan-Henning
Feil



Christine Tönnsen



Dr. Modest von Bockum



Erwin Hack



Dr. Andreas Piltz



Ingo Glas



Übertragen, Vererben, Verkaufen

Unternehmensnachfolge

Das Thema Betriebsnachfolge ist für alle Unternehmer ein Dauerbrenner, der ständig nachjustiert werden muss. Denn wer in Generationen denkt, für den gilt: Nach der Übergabe ist vor der Übergabe! So mag sich die hohe Zahl von 650 Besuchern erklären, die zur diesjährigen Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes gekommen waren, um sich umfassend zu informieren, offene Fragen zu klären und vor allem viele Anregungen mitzunehmen.

Laut statistischem Bundesamt verfügt nur ein Drittel der landwirtschaftlichen Betriebe über eine gesicherte Nachfolge. Je komplexer die Betriebe in Ausrichtung und Gesellschaftsform sind, desto schwieriger gestaltet sich der Nachfolgeprozess. Gerade in Familienunternehmen geht es neben rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Sachfragen vor allem auch um die Beziehungsebenen zwischen den Generationen. Fehlt eine offene Gesprächskultur, sind Konflikte vorprogrammiert. Dann kann es hilfreich sein, eine unabhängige Person ins Boot zu holen, die den Generationswechsel begleitet und steuert.

Der Chefredakteur der Bauernzeitung Berlin, Dr. Thomas Tanneberger, wusste die ganztägige Veranstaltung ebenso kurzweilig wie fachkundig – ob auf Platt oder Hochdeutsch – zu moderieren.

Herausforderung Unternehmensnachfolge

Bauernverbandspräsident Werner Schwarz hob in seinem Grußwort darauf ab, dass die Ökonomie die Belange der Ökologie und des Sozialen tragen müsse, um das Ererbe zukunftsfähig und nachhaltig zu gestalten. Nach wie vor sei es ein Garant für Frieden und Stabilität, Lebensmittel in ausreichender Menge und preiswert zu erzeugen. Aber immer mehr potenzielle Nachfolger entschieden sich gegen die Landwirtschaft. „Wer das Hoftor einmal zuschließt, der macht es nicht mehr auf“, war sich Schwarz sicher. Über einen Pakt für Landwirtschaft, Umwelt und Klima möchte er möglichst viele Berufskollegen mitnehmen, um die Zukunft der Landwirtschaft aktiv zu gestalten.

Dr. Bernd von Garmissen, Rechtsanwalt und Landwirt in Göttingen, vermittelte in seinem Vortrag die Notwendigkeit, frühzeitig vor der Betriebsübergabe Sicherheit und Klarheit durch eine profunde Betriebsanalyse zu schaffen und dabei alle (!) an der Übergabe beteiligten Personen einzubinden. Zuerst habe die rechtliche, dann

die steuerliche und daraufhin die betriebswirtschaftliche Beratung zu erfolgen. Einer der Berater sollte die Federführung übernehmen und gewährleisten, dass alle Beteiligten die Inhalte auch gut verstehen. Was, wann, wie und an wen übergeben werde und was nicht, sei ebenso wichtig zu prüfen, wie alle Regelungen rund um das Altenteil. Dies habe Vorrang vor der Abfindung weicher Erben, genau wie das, was der Altenteiler brauche, und nicht, was der Betrieb zu leisten vermöge. „Wenn Sie Vertrauen haben in die nächste Generation, geben Sie ab, wenn nicht, dann lassen Sie es“, so Dr. von Garmissen. Er riet dazu, Übergeber und weichende Erben auch nach der Übernahme weiterhin an wesentlichen betrieblichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Das fördere deren Verständnis und Hilfsbereitschaft. Pächter und Verpächter, Vertrags- und Geschäftspartner sowie Berufskollegen seien umgehend über die Übergabe in Kenntnis zu setzen. Danach solle der Nachfolger selbst ein Testament aufsetzen, gesundheitliche wie finanzielle Vorsorge treffen und zudem möglichst all das aufschreiben, was er selbst bei der Übernahme vermisst habe und später bei seiner eigenen Übergabe besser machen möchte.

Ein Gespräch am Rande

Ein Landwirt und seine Frau, beide um die 60 Jahre alt: Er ist noch gerne und mit jugendlichem Elan „auf dem Betrieb unterwegs mit Tier und Technik“, die Betriebsnachfolge eher noch verdrängend als sie zu fokussieren. Sie ist etwas verhaltener und besorgt, ob es mit der geplanten Betriebsübergabe an den Junior reibungslos klappen könne. Man kam ins Gespräch und traf auf Erstaunen seitens der Eheleute darüber, dass es fünf bis acht Jahre Vorbereitungszeit braucht für einen erfolgreichen Nachfolgeprozess. Und darüber, dass sie als Abgebende zeitnah beginnen sollten, ein regelmäßiges, fest terminiertes gemeinsames Gespräch mit ihrem Sohn und dessen Partnerin zu vereinbaren, um alles unvoreingenommen, offen und vertrauensvoll vorab zu besprechen. Dabei dürfe jeder seine Wünsche, Erwartungen und Vorstellungen, aber auch Ängste und Vorbehalte frei äußern und dies, ohne bewertet zu werden oder sich rechtfertigen zu müssen. All dies sollte schriftlich fixiert werden. Ausgehend von den Gemeinsamkeiten sollte sukzessive versucht werden, die Unterschiede so in Einklang zu bringen, dass alle mit ihrer künftigen Situation zufrieden sein könnten. Dankbar für diese Ratschläge verabschiedete sich das Paar in den Nachmittag.

So gelingt eine Unternehmensnachfolge

Nach der Mittagspause, die zu intensiven Gesprächen genutzt wurde, folgten Beiträge in drei parallelen Fachforen zu den Themenbereichen „Konzepte“, „Verträge“ und „Umsetzung“. Diese wurden jeweils geleitet und moderiert von Michael Müller-Ruchholtz, Justitiar des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, Steuerberater Erwin Hack, stellvertretender Leiter der Steuerabteilung des Buchführungsverbandes, sowie Torsten Müller, Leiter der Lüneburger Niederlassung der Treurat + Partner Unternehmensberatungsgesellschaft.

Nach empirischen Analysen zur Betriebsnachfolge kam Professor Dr. Jan-Henning Feil von der Universität Göttingen zum Ergebnis, dass die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ausschlaggebend für die Nachfolger seien als die Betriebsgröße. Im Idealfall solle die abgebende Generation den vorgesehenen Übernehmer frühzeitig in die strategischen Entscheidungsprozesse zur Betriebsausrichtung einbeziehen. Ein enges Vertrauensverhältnis und Miteinander schaffe der jungen Generation den Freiraum, eigene Ideen zu entwickeln.

Nach Christine Tönnsen, Landwirtin, Coach und Mediatorin aus Wismar, sei darauf zu achten, den familiären und betrieblichen Frieden zu erhalten und die ganz persönlichen Ziele der Parteien zu definieren. Jeder solle sich seiner eigenen Werte, Erwartungen und Befürchtungen bewusst sein und dies gegenüber allen Beteiligten auch kundtun. Denn häufig entzündeten sich Konflikte an vermeintlich einfach zu regelnden Fragen zur zukünftigen Betriebsorganisation. Besonders kritisch sei die menschliche Seite der Betriebsübergabe. Ideal sei es, das in Sachfragen bewährte Beraterteam durch einen prozessbegleitenden Vermittler zu ergänzen.

Für Dr. Modest von Bockum, Rechtsanwalt und Notar aus Kiel, kommt bei der Nachfolge der aktuelle Schutz des Betriebes häufig zu kurz. Eine Generalvollmacht bei Grundstücksgeschäften müsse notariell erstellt und Vollmachten für Bankgeschäfte bei den betreffenden Kreditinstituten eingerichtet werden. Der Übernehmer sollte alsbald ein Testament verfassen, um unerwünschte Effekte der gesetzlichen Erbfolge zu vermeiden. Ein Notar werde für ein notarielles Testament oder einen Ehevertrag gebraucht, und für den Fall einer Ehescheidung sei die Ehegattenversorgung zu regeln.

➔ Fortsetzung von Seite 6



650 Besucher hörten interessiert zu

Verträge als Grundlage einer sicheren Unternehmensnachfolge

Rechtsanwalt, Notar und Steuerberater Dr. Andreas Piltz aus Kiel empfiehlt, das Altenteil bei der Hofübergabe durch gezielte Eintragung im Grundbuch des Altenteilerhauses oder eines anderen, speziell ausgewählten Grundstücks, hochrangig abzusichern. Einem Rangrücktritt sei mit Vorsicht zu begegnen. Hoffreies – nicht zu verwechseln mit steuerfreiem – Vermögen diene vorrangig dazu, Verbindlichkeiten zu tilgen. Bis zur Höhe übernommener Verbindlichkeiten sowie der Altenteilleistungen und Abfindungen entfielen die Nachabfindungsansprüche weichender Erben. Rückfall- und Rückforderungsklauseln im Hofübergabevertrag böten dem Übergeber zwar Sicherheit, schränkten den Übernehmer aber teilweise erheblich ein.

Rechtsanwalt Ingo Glas aus Rostock erklärte, worauf bei Verkauf oder Verpachtung an Dritte zu achten ist. Kernfrage dabei sei, ob der Betriebsverkauf durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände im Einzelnen oder – bei Gesellschaften – durch Übertragung der Gesellschaftsanteile erfolgen solle und ob bei der Übertragung der Vertragsverhältnisse der Vertragspartner zustimmen müsse. Sei eine Fremdfinanzierung des Kaufpreises nötig, seien die Kreditinstitute des Verkäufers und Käufers frühzeitig einzubinden.

Steuerberater Sebastian Nehls, Leiter der Steuerabteilung des Buchführungsverbandes, hob auf die steuerlichen Tücken bei der Übertragung bereits ausgelauener oder verpachteter Betriebe ab. So könne ein Landwirt bei erstmaliger Verpachtung eine steuerpflichtige Aufdeckung stiller Reserven vermeiden, indem er das sogenannte Verpächterwahlrecht ausübe. Werde nicht ausdrücklich die Betriebsaufgabe gegenüber dem Finanzamt erklärt, stelle ein im Ganzen verpachteter Betrieb weiterhin Betriebsvermögen dar. Nehls zeigte auf, wie sich das Verpächterwahlrecht auch dann fortsetzen lässt, wenn das Eigentum an den Betriebsflächen auf die Kinder aufgeteilt wird oder wenn sich eine Erbengemeinschaft auseinandersetzt.

Erfolgreiche Umsetzung erfordert Vertrauen und Verantwortung

Laut Gabriele Hansen, Beraterin der Treurat + Partner Unternehmensberatungsgesellschaft in Kiel, reflektierten erfolgreiche Unternehmer ihre betrieblichen und persönlichen Stärken und Schwächen stets selbst und nähmen entsprechende Anpassungen vor. Sie setzten sich realistische und messbare betriebliche, aber auch persönliche Ziele und stellten diese regelmäßig auf den Prüfstand.



Die Referenten und Moderatoren der Fachtagung: Dr. Thomas Tanneberger, Michael Müller-Ruchholtz, Prof. Dr. Jan-Henning Feil, Christine Tönnsen, Dr. Modest von Bockum, Erwin Hack, Ingo Glas, Dr. Andreas Piltz, Sebastian Nehls, Ines Marquardt, Michael Völler, Gabriele Hansen, Torsten Müller, Peter Friedrichsen (v.li) bei der Podiumsdiskussion

Hierzu bedienten sie sich eines stetigen Feedbacks aus dem Familien- und Bekanntenkreis und/oder durch externe Berater.

Peter Friedrichsen und Michael Völler vom Kompetenzteam Prozesskontrolle der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein verdeutlichten die Sichtweisen, Positionen und Bedürfnisse der im Nachfolgeprozess

beteiligten Parteien, die von Emotionen wie Angst und Wut befeuert würden. Der abgebenden Generation falle es häufig schwer, loszulassen und Neuerungen zu akzeptieren. Gleichzeitig wolle sich die nachfolgende, junge Generation beweisen und das Ruder an sich reißen. Daraus entstünden Konflikte, die sich nur durch offene, rechtzeitige und wertschätzende Gespräche, gegebenenfalls im Beisein eines neutralen Moderators oder Mediators, auflösen ließen.

Für Steuerberaterin Ines Marquardt, stellvertretende Leiterin der Steuerabteilung des Buchführungsverbandes, ist eine Schenkung zu Lebzeiten aus steuerlicher Sicht oftmals eine bessere Alternative zur Erbschaft. Sie biete außerdem mehr Gestaltungsspielraum. Je rechtzeitiger der Vermögensübergang geregelt werde, desto besser lasse sich Streit zwischen den Erben vermeiden. Gleichzeitig helfe dieses Vorgehen, Erbschaftssteuer zu minimieren, Freibeträge und Verschonungen zu erhalten, Doppelbesteuerungen zu vermeiden, Raum für steuerliche Wahlrechte zu lassen und den Erben nachträgliche Zahlungen zu ersparen.

Informationsvielfalt, die begeistert

Die abschließende Diskussion bestätigte, dass eine nachhaltige, erfolgreiche Unternehmensnachfolge langfristig vorbereitet, gut geplant und in der konkreten Umsetzung kompetent fachlich begleitet sein will. Klären, kommunizieren und gemeinsam entscheiden, sowohl in der Sache als auch im Zwischenmenschlichen, sind wesentliche Schlüsselfaktoren für einen erfolgreichen Generationswechsel. Fehlt es an persönlicher Anerkennung und Vertrauen, kann auch eine sachlich noch so gut vorbereitete Übergabe letztendlich scheitern. Der zum Schluss geäußerte Wunsch einer Teilnehmerin, praxistaugliche Tipps und verständliche Fallbeispiele rund um die Betriebsnachfolge in den Fachmedien verständlicher dargestellt zu bekommen, traf auf offene Ohren. ■



Sebastian Nehls



Torsten Müller



Gabriele Hansen



Peter Friedrichsen



Ines Marquardt



Landwirte aktiv im Kampf gegen Krebs BIG Challenge 2019 | Sonntag, 26. Mai

Die Veranstalter rufen auf zu einer Sternfahrt mit dem Fahrrad nach Rendsburg. Die Tour beginnt von verschiedenen Startpunkten aus:

- Bordesholm • Eckernförde • Hademarschen
- Hohenwestedt • Kropp • Neuwittenbek
- Reußenköge • Schleswig • Westerrade

Ziel ist der Grüne Kamp in Rendsburg. Im Beisein des Schirmherrn, Ministerpräsident Daniel Günther, wird der Spendenscheck überreicht. Mit einem geselligen Beisammensein aller Teilnehmer klingt die Veranstaltung aus.

Über den Link www.bigchallenge-sh.de können Sie sich schnell und unkompliziert anmelden. Die Startgebühr von 30,00 Euro kommt dem guten Zwecke zu Gute und wird vollständig für die Krebshilfe gespendet.



Steuerberater Dr. Torben Tiedemann

Neuer Geschäftsführer

Der Delegiertenausschuss wählte mit Wirkung zum 1. Januar 2019 Steuerberater, Dr. Torben Tiedemann M.Sc. agr. zum weiteren Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes.

Dr. Tiedemann hat das Studium der Agrarökonomie mit dem Abschluss Master absolviert und anschließend am Institut für Agrarökonomie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel promoviert. Er ist seit 2011 im Unternehmensverbund tätig, zunächst als Steuerberateranwärter und nach erfolgreich bestandenem Steuerberaterexamen ab März 2015 als Assistent der Geschäftsführung.

Dr. Tiedemann ist 36 Jahre alt und lebt mit seiner Familie in der Nähe von Rendsburg.

Land & Wirtschaft gratuliert Dr. Tiedemann ganz herzlich und wünscht ihm viel Erfolg und eine glückliche Hand bei der Erfüllung seiner verantwortungsvollen Aufgaben. ■



Veränderungen im Delegiertenausschuss

Mitgliederversammlung 2019

Das Thema der diesjährigen Jahrestagung „Unternehmensnachfolge – Übertragen, Vererben, Verkaufen“ fand großen Anklang: Rund 650 Mitglieder, Gäste und Mitarbeiter konnte der Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Hilmar Kellinghusen, zu der ganztägigen Veranstaltung am 29. Januar 2019 in Neumünster begrüßen. Mit Blick auf die folgenden Fachvorträge leitete Kellinghusen ohne Umschweife durch die Regularien der Mitgliederversammlung. Nachdem der Vorstandsvorsitzende Friedrich Bennemann den Jahresbericht vorgestellt und Carsten Kühl den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vorgetragen hatten, standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung. Die turnusmäßige Amtszeit der Delegierten Annegret Riecken, Barbara Willer, Karsten Dudziak, Ferdinand Feddersen, Hilmar Kellinghusen, Frank Lenschow und Hans-Caspar



Hilmar Kellinghusen leitet die Mitgliederversammlung

Graf zu Rantzau sowie Andreas Schaade lief in 2019 ab. Frau Riecken hatte bereits vorab erklärt, nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen und war in der letzten Delegiertenausschusssitzung mit einem herzlichen Dank für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement für den Buchführungsverband verabschiedet worden. Die Delegierten Willer, Dudziak, Feddersen, Kelling-

husen, Lenschow, Graf zu Rantzau und Schaade wurden von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt. Des Weiteren wählten die Mitglieder auf Vorschlag des Delegiertenausschusses vier weitere Personen erstmals in den Delegiertenausschuss, nämlich Elisabeth Peters, welche gemeinsam mit ihrem Ehemann einen Milchvieh- und Ackerbaubetrieb in Sommerland bei Itzehoe bewirtschaftet, Ralph Friederichsen, der einen Ackerbaubetrieb mit Sonderkulturen, Schweinemast und Biogasanlage sowie einen Hofladen in Kremsdorf bei Oldenburg betreibt, Heinrich Mougin aus Grömitz, welcher ebenfalls einen Ackerbaubetrieb mit Sonderkulturen und Schweinemast bewirtschaftet sowie einen Hofladen und ein Hofcafé in Lenste bei Grömitz führt, und Hans-Christian Kühl, Bewirtschafter eines Milchviehbetriebes und einer Photovoltaik-Anlage in Ostenfeld bei Husum. ■

Die neu in den Delegiertenausschuss gewählten Mitglieder Elisabeth Peters, Ralph Friederichsen, Heinrich Mougin und Hans-Christian Kühl (Fotos v. links nach rechts)



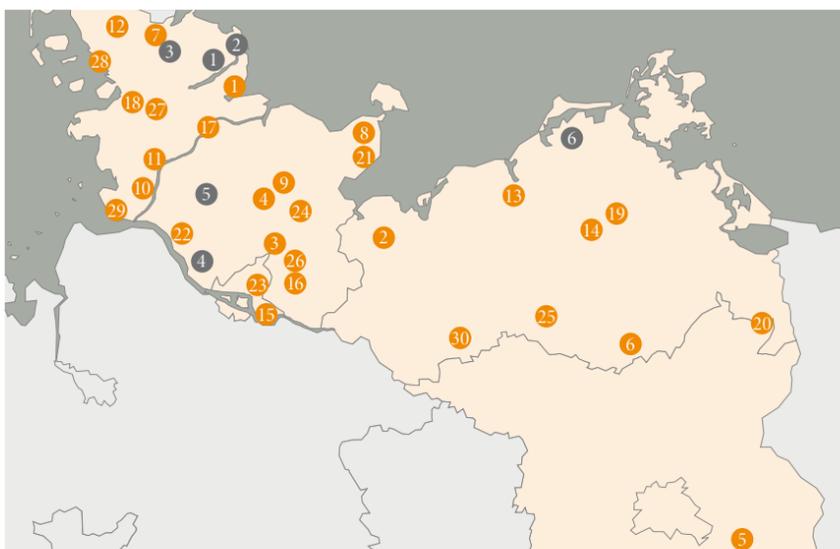
Zusammensetzung der ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes nach der Mitgliederversammlung 2019

Vorstand

- 1 **Vorsitzender**
Friedrich Bennemann • 24392 Boren
Ackerbau, Kompostierung, Biogas
- 2 **Stellvertretender Vorsitzender**
Alexander von Schiller • 24376 Rabel
Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik
- 3 **Detlef Horstmann** • 24963 Jerrishoe
Milchvieh, Rindermast, Photovoltaik, Biogas
- 4 **Harm Johannsen** • 25436 Tornesch
Pferdeponen und -zucht, Rindermast,
Kompostierung
- 5 **Sönke Rösch** • 25581 Poyenberg
Milchvieh, Biogas, Photovoltaik
- 6 **Albrecht Wendt** • 18314 Wobbelkow
Ackerbau

Delegiertenausschuss

- 1 **Vorsitzender**
Hilmar Kellinghusen • 24364 Holzdorf
Ackerbau, Forst
- 2 **Stellvertretender Vorsitzender**
Frank Lenschow • 23936 Grieben
Ackerbau, Milchvieh
- 3 **Walter Babbe** • 23843 Travenbrück
Ackerbau, Schweinemast, Rinder
- 4 **Gunnar Beckmann** • 24610 Gönnebek
Gartenbau, Handelsbetrieb
- 5 **Hans Christian Daniels** • 15848 Tauche
Sauenhaltung, Schweinemast, Biogas
- 6 **Karsten Dudziak** • 17235 Neustrelitz
Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Schweinemast,
Mutterkuhhaltung, Biogas, Photovoltaik
- 7 **Ferdinand Feddersen** • 24997 Wanderup
Milchvieh, Windenergie, Photovoltaik, Biogas
- 8 **Ralph Friederichsen** • 23758 Kremsdorf bei Oldenburg
Ackerbau, Schweinemast, Direktvermarktung, Biogas
- 9 **Christoph von Fürstenberg-Plessen** • 24326 Nehnten
Forstwirtschaft, Ackerbau, Biogas, Vermietung
- 10 **Susanne van Giffen** • 25764 Wennbüttel
Ackerbau
- 11 **Thies Hadenfeldt** • 25799 Wrohm
Milchvieh, Photovoltaik
- 12 **Hauke Heesch** • 25917 Tinningstedt
Milchvieh, Rinderzucht
- 13 **Thomas Heinemann** • 18146 Rostock
Gartenbau, Gartenfachmarkt
- 14 **Dietrich Jänicke** • 17159 Dargun
Ackerbau, Saatgutproduktion
- 15 **Gesa Kohnke-Bruns** • 21033 Hamburg
Ackerbau
- 16 **Ulrich Koop**, 23898 Lüchow
Ackerbau, Pferdeponen, Biogas, Photovoltaik
- 17 **Carsten Kühl** • 24790 Rade
Ackerbau, Schweinemast, Biogas
- 18 **Hans-Christian Kühl** • 25872 Ostenfeld
Ackerbau, Milchvieh, Photovoltaik
- 19 **Edgar Küthe** • 17109 Demmin
Ackerbau
- 20 **Manfred Mesecke** • 17291 Prenzlau
Marktfruchtbaubau, Milchvieh, Biogas
- 21 **Heinrich Mougin** • 23743 Grömitz/Lenste
Ackerbau, Sonderkulturen, Schweinemast, Hofcafé, Hofladen,
Vermietung
- 22 **Elisabeth Peters** • 25358 Sommerland
Milchvieh, Ackerbau
- 23 **Manfred Pieperreit** • 22359 Hamburg
Gartenbau, Pflanzencenter
- 24 **Hans-Caspar Graf zu Rantzau** • 23820 Pronstorf
Ackerbau, Forst, Fremdenverkehr
- 25 **Andreas Schaade** • 17213 Malchow
Ackerbau
- 26 **Werner Schwarz** • 23847 Rethwisch
Ackerbau, Veredlung
- 27 **Jochen Tüxsen** • 24899 Wohlde
Milchvieh, Rindermast
- 28 **Ute Volquardsen** • 25821 Reußenköge
Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau,
Erneuerbare Energien
- 29 **Torge Weerts** • 25715 Dingen
Hähnchenmast, Biogas, Ackerbau
- 30 **Barbara Willer** • 19357 Dambeck
Milchvieh, Mutterkuhhaltung, Ackerbau,
Lohnunternehmen, Biogas



Zitat
Eine Investition
in Wissen bringt
immer noch die
besten Zinsen.

Benjamin Franklin,
amerikanischer Politiker,
Verleger und Naturwissen-
schaftler
1706 - 1790

Steuertermine April bis Juni 2019		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.04.	15.04.
	10.05.	13.05.
Umsatzsteuer	11.06.	14.06.
	10.04.	15.04.
Kirchensteuer	10.05.	13.05.
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Gewerbesteuer	15.05.	20.05.
Grundsteuer	15.05.	20.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • Text Seite 6-7: Dr. Bärbel Bischoff • Fotos: Titelbild: H. Dietrich Habbe; S. 6-8: Björn Schaller
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de